Grünberger  Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 21.

Sonnabend den 20. Mai 1826.

Aufforderung.

(Eingesandt).

Unser Deutschland ist nun aufgewacht,
Bruderliebe hat jetzt obgesieget;
Eilet, dem, der schwer in Ketten lieget,
Hülfreich zu, eh' jenes Werk vollbracht,
Das Tyrannen herzlos ausgesonnen,
Das in wilder Tygerbrust entglommen.

Kennt ihr Brüder wohl das schöne Land,
Dem die Helden, Maler, Bildner, Dichter,
Philosophen hoher Weisheit Richter
Sproßen? die mit fester Geisteshand
Zeichneten die schönen Siegeswege
Zur Unsterblichkeit mit reifer Pflege?

Kennt ihr noch das alte Griechenland,
Kennt ihr's wieder in der traur'gen Oede?
Die Barbaren-Wuth, die gräßlich schnöde,
Schuf durch Feu'r und Schwert mit roher Hand?
Seht ihr bluten unsre guten Brüder?
Hört ihr singen ihre Sterbelieder?

Hört ihr auch der edlen Mütter Flehn,
Das Gewimmer ihrer zarten Kinder?
Seht ihr nicht die rohen Ueberwinder,
Dolche zückend, um die Beute stehn?
Ja das Blut muß ihre Klingen färben,
Und erbleichend muß die Unschuld sterben.

Fühlet ihr der Eisen schwere Last,
Hört ihr grausig rasseln ihre Ketten?
Wollet sie vom Sklavenjoch nicht retten,
Bis der Tod auch diese Dulder faßt?
Dann kann Menschlichkeit nicht in euch wohnen,
Wollt die Gaben ihr zur Hülfe schonen.

Laßt uns andrer Völker Beispiel bald
Folgen und nach Jedes Kräften spenden,
Daß wir unsrer Brüder Jammer enden,
Eh' der Halbmond über Trümmer wallt.

Späte Nachwelt wird den Dank noch künden,
Den in jedes Griechen Brust wir gründen.

Angebrochen ist der Hoffnungstag,
Wo befreit von ihrer Henker Banden,
Kinder sich und Eltern wieder fanden,
Wonn' empfindend Herz am Herzen lag;
Und gestillt ihr schwermuthvolles Sehnen
Und getrocknet sind dann ihre Thränen.

Lisa Puccini.

Zur Zeit der sicilianischen Vesper lebte in Palermo ein Apotheker aus Florenz, Namens Bernardo Puccini, mit seiner Frau und seinem einzigen Kinde, einer Tochter, Lisa genannt. Er hatte sich ein großes Vermögen erworben, und Lisa durfte bei ihrer ganz ungewöhnlichen Schönheit hohe Ansprüche machen.

Im Jahr 1283 hielt der König Don Pedro von Arragonien ein großes Turnier in seiner Hauptstadt. Lisa sah dem Kampfe aus dem Fenster ihres väterlichen Hauses zu, und wandte kein Auge von dem König. Bald entbrannte sie von einer Liebe gegen den Monarchen, die ihr Tag und Nacht keine Ruhe mehr ließ.

Der König hatte sie unter den Tausenden von Zuschauern nicht bemerkt, auch konnte sie gar nicht hoffen, je ihre Leidenschaft erwiedert zu sehen. Sie hatte niemanden, mit dem sie von derselben reden konnte, mußte sie daher tief in ihr Inneres verschließen, und im Geheimen die Schmerzen nähren, die an ihrem Herzen nagten. Darüber wurde das arme Mädchen ganz schwermüthig und zehrte sich völlig ab. Um sie aufzuheitern, bot ihr der Vater alle mögliche Vergnügungen an. Nichts wirkte; ihr Zustand wurde von Tag zu Tag schlimmer, und die traurigen Eltern sahen ihr geliebtes, sonst so blühendes Kind, schnell wie eine Rose dahin welken.

Endlich bat sie ihren Vater, er möchte den Minuccio von Arezzo, einen berühmten Sänger, der sich in Palermo aufhielt und bei dem König sehr wohl gelitten war, zu ihr bitten. Gern gewährte der Vater dem Kinde den Wunsch, indem er hoffte, daß die Dichtkunst vielleicht etwas zu ihrer Aufheiterung beitragen könnte.

Minuccio erschien willig, redete dem Mädchen mit sanften Worten Trost ein, und sang mehrere Gesänge vor ihr, wie er glaubte, daß sie auf den traurigen Zustand ihres Gemüths paßten.

Da bat Lisa um die Erlaubniß, dem Sänger einige Worte unter vier Augen sagen zu dürfen. Man ließ ihn mit ihr allein, und sie sprach nun zu ihm:

„Wohl sind Eure Gesänge rührend und tröstend, Minuccio. Sie sind das für jeden andern, nur für mich nicht. Auch habe ich darum nicht Eure Gegenwart gewünscht, sondern um Euch zum Vertrauten eines Geheimnisses zu machen, das Ihr niemanden auf der Erde als einem einzigen Menschen mittheilen werdet. So wisset denn, wie ich an dem Tage, da unser König das große Turnier gehalten hat, dermaßen von Liebe gegen ihn entzündet wurde, daß mein Herz Tag und Nacht keine Ruhe mehr hat, und ich sterben muß, wenn der Gegenstand meiner reinen, innigen Leidenschaft mir nicht ein Wort des Trostes sagt."

Nach diesen Worten brach die arme Lisa in einen Strom von Thränen aus. Minuccio, welcher Verwunderung und Rührung über dieses

Geständniß empfand, versprach ihr, mit dem König von ihrer Liebe zu reden; auch ging er sogleich zu seinem Freunde, dem Dichter Mico von Sienna, den er bat, ihm ein Lied, das auf diesen Gegenstand paßte, zu dichten. Mico war gleich bereit, und machte folgende Verse:

O kühne Liebe, hebe dich empor,
Und schwinge dich zu ihm mit deinen Klagen!
Wie ich an ihn mein armes Herz verlor,
Das wirst du seinem Herzen weinend sagen.
Und wie die Ruhe mich seitdem geflohn,
Da sich mein Aug' in seinem Aug' verloren,
Und wie mit tausend heißen Bitten schon
Umsonst den Tod um Rettung ich beschworen.
Doch, ach! es kann das scheue Auge kaum
Zu deiner stolzen Höhe sich erheben.
Kaum findet dich manchmal ein kühner Traum,
Mein Wachen kann dich nimmermehr erstreben.
Du bist so nah dem Herzen, das dich sucht,
Dir ist's so fern, wie sich's um dich verzehret.
Ich suche dich zu fliehn, doch meine Flucht
Ist mir von meinem Herzen selbst verwehret.

Minuccio setzte dieses Lied in Musik, und sang es das nächste Mal vor dem König. Don Pedro ward durch dasselbe gerührt, und fragte ihn, woher er dieses Gedicht habe, das er nie von ihm gehört? — Es ist erst gestern verfertigt worden, sprach Minuccio, und erzählte dem König die Veranlassung dazu, und die Leiden des schönen Mädchens in ihrer trostlosen Liebe.

Der König fühlte tiefes Mitleid bei der Erzählung des Sängers, und trug ihm auf, der leidenden Lisa alles mögliche in seinem Namen zu sagen, was sie aufrichten könnte, und wie er noch an diesem Tage sie selbst mit Trost erfreuen werde.

Minuccio ging hochvergnügt von dem Könige hinweg zu der Kranken. Er sang ihr das Lied, und berichtete ihr, wie es der Monarch aufgenommen hatte. Die Freude wirkte so sehr auf Lisa, daß im Augenblick die Rosen ihrer Wangen wieder aufblühten.

Gegen Abend stieg König Pedro zu Pferde, und ritt vor Puccini's Haus. Erstaunt sprang dieser heraus, und empfing seinen Herrn mit der gebührenden Ehrfurcht. Der König fragte, wie es um die Krankheit seiner Tochter stehe, und verlangte sie zu sehen.

Verwundert führte der Vater ihn an Lisa's Bett. Der König ergriff freundlich ihre Hand, und sagte ihr, daß nur Traurigkeit sie krank gemacht habe. Sie möchte ihm zu Liebe wieder fröhlich werden und dann würde sie gesund seyn.

Erröthend antwortete das Mädchen: „Eure Theilnahme, o Herr, würde einen Todten erwecken; warum nicht Eure arme Magd, der die hohe Ehre widerfährt, daß ihr König sich um ihre Leiden bekümmert?“

Diesen Reden folgten noch andere, in welchen der König den hohen tugendsamen Sinn des Mädchens erkannte; dermaßen, daß er sie mit wirklicher Bewunderung verließ.

Der Besuch des Königs war Lisa so heilsam, daß sie schneller gesund wurde, als sie erkrankt war. Der Vater schrieb es natürlich der Freude über die hohe Ehre zu, die ihr widerfahren war.

Don Pedro erzählte sein Abentheuer seiner Gemahlin. Auch sie ward innig gerührt durch des guten Mädchens Neigung, und beide nahmen sich vor, sie mit einem wackern Gatten zu versorgen.

Mit diesem Gedanken begab sich das königliche Ehepaar nach einigen Tagen mit großem Gefolge in Puccini's Haus. Lisa ward gerufen, und trat

erröthend vor ihren Herrn. „Vortreffliches Mädchen, sprach Don Pedro zu ihr, die Königin will dir einen Gatten geben, wie du ihn verdienst. Nimm ihn aus ihrer Hand, und laß mich die schöne Verbindung segnen."

In diesem Augenblick ergriff die Königin die Hand von einem der liebenswürdigsten Ritter ihres Gemahls, und legte sie in Lisa's Hand. Der König aber zog zwei kostbare Ringe vom Finger, und verband beide dadurch zum Brautpaare.

Sonderbare Bestrafung.

In dem Lande Achem, welches den nördlichen Theil der Insel Sumatra in Ostindien ausmacht, findet folgender sonderbarer Gebrauch statt. Ist ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur Verstümmelung, oder Züchtigung verurtheilt worden, so steht ihm frei, mit dem Scharfrichter einen Vergleich zu schließen, in Folge dessen dieser ihn, gegen ein Stück Geld, je nachdem sie einig werden, gut verstümmelt, d. h. ihm Nase, Ohren oder sonst ein Glied auf einen Hieb abhauet, oder langsam abschneidet, ihn mit einem Streiche in die andre Welt befördert, oder langsam quälet. Dieser Handel wird öffentlich geschlossen, und das Geld in Gegenwart der Zuschauer gleich ausgezahlt. Wer sich dessen weigert, würde viel leiden müssen. Ein Einwohner ward ergriffen und vor den Richter geführt. Er wurde zur Erleidung von 30 Ruthenhieben auf die Schultern verurtheilt, und trat nun mit dem Büttel wegen Linderung der Strafe in Unterhandlung; dieser wußte, daß er reich aber auch geizig sey, und forderte daher eine beträchtliche Summe. Der geizige Reiche war unschlüssig, ob er überhaupt etwas und wieviel er geben solle, so daß der Büttel, des Besinnens überdrüßig, ihm einen derben Streich über die Schultern versetzte. Mit einem lauten Schrei machte der Geizhals einen Sprung, den ihm schwerlich der fertigste Ballettänzer nachgemacht haben würde; er zahlte augenblicklich die geforderte Summe, und erhielt nun noch 29 Streiche mit der Ruthe, welche kaum sein Gewand berührten.

Anekdoten.

Einem Guthsherrn fiel es ein, zu einer ungewohnten Zeit seinen Gärtner zu überraschen, und nach seinen Gurken in den Mistbeeten zu sehen. Von fern bemerkte er den Gärtner mit einem Fremden im Handel begriffen; jener forderte für eine Gurke anderthalb Groschen, der Käufer aber bot einen Groschen; dafür wollte sie der Gärtner nicht überlassen und rief entrüstet aus: „Schert Euch fort mit Eurem Groschen! ehe ich sie Euch für einen solchen Spottpreis lasse, will ich sie lieber meinem Herrn ganz gönnen!"

* * *

Zu dem Professor H. in Göttingen trat einst ein Fremder ein. „Wie heißen Sie?" — Krieg, war die Antwort. — „Wie alt sind Sie?" — Dreißig Jahr. — „Ei, so habe ich ja die ganz unerwartete Ehre, den dreißigjährigen Krieg bei mir zu sehen.

Räthsel.

Weit überm Westmeer liegt im Inselland,
Johanna, von Columbus einst geheißen.
Bald wird mein jetz'ger Name seyn bekannt,
Darf ich Euch an den Rhein verweisen;
Erinnern will ich da nur an den Ort,
Wo Preußens Heer zuerst ihn überschritten
Im Freiheitskrieg, und habt Ihr dieses Wort,
So darf ich jenes mir daraus erbitten.

Auflösung der Räthsel im vorigen Stück:

1) Eile. 2) Die Schreibfeder.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die allgemein anzuwendende Schutzblattern-Impfung betreffend.

Nach der, durch das Amtsblatt der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz unterm 31. December 1825 bekannt gemachten Verordnung, soll nunmehr die Impfung der Schutzblattern allgemein angewendet werden, indem durch vieljährige Erfahrung hinlänglich die Bewährtheit dieses Schutzmittels gegen die verheerende Pockenseuche dargethan worden ist. Die diesfälligen Bestimmungen besagen:

1) Niemand darf ohne hinreichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe, der Schutzpocken-Impfung sich entziehen oder derselben entzogen werden.
2) Die, welche sich den wohlthätigen Absichten des Staats ferner noch widersetzen, und sich selber oder ihre Kinder und Angehörigen der Schutzblattern-Impfung entziehen, verfallen in 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Fruchtet diese Strafe nicht, so soll selbige verdoppelt werden, und zeigen bei solch einem Renitenten sich die natürlichen oder Menschenblattern, so wird dessen Wohnhaus streng gesperrt und auf seine Kosten so lange bewacht, als die Gefahr der Ansteckung vorwaltet.
3) Die Eltern, Vormünder oder Pfleger der impffähigen Kinder müßen diese, falls nicht die ad 1. bemerkten Hindernißgründe statt finden, in dem bestimmten Termine zum Impfarzte bringen, wenn sie es nicht vorziehen, zur Verrichtung der Impfung denselben gegen angemessene Vergütigung in ihre Wohnung einzuladen. Eben so müssen die geimpften Individuen am festgesetzten Revisionstermine (in der Regel am achten Tage vom Tage der Impfung an gerechnet) dem Impfarzte zur Untersuchung, ob die Schutzblattern gehörig ausgebildet sind, wieder präsentirt werden. Die Renitenten sollen eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. erlegen. Eine gleiche Strafe trifft auch den, der sich weigert, von seinen Kindern u. s. w. Impfstoff zum Weiterimpfen nehmen zu lassen.
4) Ueber die richtig erfolgte Impfung wird vom Impfarzte ein Attest ausgestellt, womit künftig der Geimpfte sich zu legitimiren hat.

In Gemäßheit der vorstehenden Verordnung ermahnen wir alle Eltern, Pflegeeltern, Vormünder ꝛc., die anerkannt große und wichtige Wohlthat der Schutzblattern-Impfung nicht länger unbeachtet zu lassen, oder selbige aus Vorurtheil zurück zu weisen, damit wir nicht genöthigt werden, die angedrohten Strafen anzuwenden. Künftig, und zwar von Michaeli d. J. ab, muß für jedes Kind, das in die öffentliche Schule aufgenommen werden soll, das vorgeschriebene Impf-Attest beigebracht und vorgewiesen werden.

Grünberg den 16. Mai 1826.

Der Magistrat.

Warnung.

Es wird die bestehende gesetzliche Vorschrift, die Sonntagsfeier betreffend, immer noch hie und da verletzt, und wir finden uns daher veranlaßt, diese Vorschrift mit dem Bedeuten hiermit in Erinnerung zu bringen, daß fernere Uebertretungen unnach-

sichtlich mit der bestimmten Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Es darf an den Sonntagen während des kirchlichen Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes kein öffentliches bürgerliches Gewerbe, und am wenigsten ein solches, das mit störendem Geräusch verbunden ist, betrieben werden. Dem zu Folge darf an den Sonntagen, des Vormittags von 9 Uhr und des Nachmittags von 2 Uhr an bis dahin, daß durch die Bethglocke das Ende des kirchlichen Gottesdienstes verkündet wird, weder in Kaufläden, noch auf offener Straße Handel getrieben und Waare verkauft werden, möge der Verkaufsgegenstand auch noch so geringfügig seyn; nur allein die Apotheken dürfen zur Verabfolgung der Medicin auch während des kirchlichen Gottesdienstes geöffnet bleiben.

Das vorstehend bemerkte Verbot bezieht sich auch auf den Verkauf von Lebensmitteln, und namentlich auf den Verkauf von Wein und Brandwein und das Setzen der Gäste während der genannten Zeit. So wie es überhaupt unschicklich ist, geräuschvolle Hand- und Maschinenarbeiten am Sonntage zu betreiben, so müssen diese absonderlich während des kirchlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes eingestellt werden.

Eben so bleibt das starke Fahren und das Schreien oder Ausrufen auf den Straßen, und besonders in der Nähe der Kirchen, während des Gottesdienstes untersagt, so wie überhaupt alles was die Andacht stören und den christlich gesinnten Einwohnern ein Aergerniß geben kann.

Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit 2 Thaler Geld- oder bei Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet; Schänkwirthe aber, welche während des sonntäglichen kirchlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes Gäste setzen, verfallen in die doppelte Strafe.

Grünberg den 13. Mai 1826.

Der Magistrat.

Erinnerung an das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen rc.

Nach der Verordnung vom 29. May 1798, welche unterm 4. März 1812 und 9. May 1825 durch die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz erneuert worden ist, soll derjenige, welcher Nachtigallen, es sey in Wäldern, Gesträuchen, Gärten oder sonst an einem Orte einfängt, ihre Jungen ausnimmt, oder ihre Brut zerstört, für jeden Contraventions-Fall in 5 Rthlr. Geld- oder in verhältnißmäßige Leibes-Strafe verfallen.

Auch das Wegfangen der übrigen Singvögel und das Ausnehmen ihrer Nester bleibt untersagt, und die Uebertreter dieses Verbots sollen mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler belegt, Kinder aber körperlich gezüchtigt werden. Von der Geldstrafe erhält der Denunciant die Hälfte.

Grünberg den 30. April 1826.

Der Magistrat.

Erinnerung.

Dem Publiko wird die polizeiliche Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, welche wörtlich lautet:

Um dem Unfuge, welchen das freie Herumlaufen der Hunde hieselbst häufig veranlasset, Einhalt zu thun, und die Gefahr, womit das Publikum deshalb bedroht wird, möglichst abzuwenden, hat die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz sich bewogen gefunden, nachstehende Bestimmungen für den hiesigen Ort zu erlassen:

1) Zur Nachtzeit, d. h. vom Untergange der Sonne an bis zu ihrem Aufgange, darf von jetzt ab kein Hund, er sey groß oder klein, auf freier Straße oder im Felde umherlaufen. Blos Wächterhunde dürfen in Weinbergen und in verschlossenen Gehöften frei herumlaufen; alle übrigen Hunde müssen zur Nachtzeit eingesperrt oder angebunden gehalten werden.

   Jeder Hund, mit Ausnahme der Wächterhunde in Weinbergen und verschlossenen Gehöften, welcher in der Nacht auf der Straße oder im Freien umherlaufend betroffen wird, soll getödtet werden. Ist der Eigenthümer desselben auszumitteln, so verfällt dieser überdem in einen Thaler Strafe.

2) Jeder am Tage auf der Straße oder im Freien herumlaufende Hund muß mit einem Halsbande versehen seyn, auf welchem die Nummer des Bezirks und die des Hauses, wo der Eigenthümer desselben wohnt, deutlich sich befinden. Der Hund, welcher

nicht ein so beschaffenes Halsband trägt, wird als herrenlos betrachtet und getödtet.

3) Böse und beißige Hunde dürfen auch am Tage nicht frei umherlaufen, sondern müssen beständig an der Kette gehalten werden. Wird jemand von einem Hunde angefallen, so muß der Eigenthümer des Hundes **zwei Thaler** Strafe an die Kämmerei-Kasse zahlen.

Ist der Angefallene aber beschädigt worden, so hat der Eigenthümer des Hundes auch noch den Schaden an Kleidungsstücken ꝛc., und wenn körperliche Verletzungen statt gefunden, die Kurkosten zu vergüten.

4) Fleischerhunde dürfen am Tage nur im Beiseyn ihrer Eigenthümer frei gehen.

Wird ein Fleischerhund ohne den Eigenthümer oder einen Führer auf der Straße angetroffen, so soll der Eigenthümer in eine Strafe von zwei Thalern verfallen. Ist der, ohne Eigenthümer oder Führer frei herumlaufende Fleischerhund nicht mit dem, unter No. 2. bezeichneten Halsbande versehen, so soll er als herrenlos betrachtet, und sofort wie jeder andere, ohne dies Eigenthumszeichen oder ohne Führer herumlaufende Hund, getödtet werden.

Grünberg den 25. November 1824.

mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß der Scharfrichterknecht instruirt worden ist, alle Hunde, die zur Nachtzeit auf freier Straße gelassen werden, so wie die, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Halsbande versehen, folglich als herrenlos zu betrachten sind, sofort zu tödten.

Grünberg den 10. Mai 1826.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Riemermeisters Christian Gotthilf Schüßler gehörige Wohnhaus No. 372. im 4ten Viertel, taxirt 203 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 24. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Land- und Stadt-Gericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Käufer einzufinden und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlaßen, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg den 6. Mai 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Die ehemalige Reitbahn nebst Remise, und der zeitherige Jahrmarktsbuden-Schuppen bei der evangelischen Kirche, sollen an den Meistbietenden vermiethet werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 30. d. M. anberaumt worden, weshalb die Miethslustigen eingeladen werden, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Grünberg den 8. Mai 1826.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Ein Mahagoni-Flügel, der neu 300 Rthlr. gekostet, und gut conservirt ist, soll Versetzung wegen, zu einem sehr billigen Preise verkauft werden. Nähere Auskunft giebt Herr Buchdrucker Krieg.

Daß Dienstag den 23. d. M. das erste diesjährige Garten-Concert bei mir stattfinden, und selbiges bei günstiger Witterung alle Dienstage fortgesetzt werden wird, verfehle ich nicht, hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Seyffert.

Baumwollenes englisches Strickgarn und Nähseide in allen Farben empfing und offerire ich zu guter Auswahl billig; auch ist die beliebte Braunschweiger Wurst, das Pfund zu 11 Sgr., wieder bei mir zu haben.

C. T. Wecker auf der Obergasse.

Für die unglücklichen Griechen sind bey mir eingekommen: vom Hrn. v. W. 3 Rtlr., von einem Ungenannten mit dem Buchstaben A. 1 Rtlr., von Hrn. C. H. 3 Rtlr., von den Schülern der zweiten Classe 3 Rtlr. 3 Sgr. 3 Pf., von der Frau W. 1 Rtlr., von einem Ungenannten 1 Rtlr., vom Wege-Zoll-Einnehmer Starke in Lawalde 1 Rtlr., Summa 13 Rtlr. 3 Sgr. 3 Pf., wofür ich hierdurch den herzlichsten Dank sage.

Grünberg den 16. May 1826.

Wegener.

Für die nothleidenden Griechen sind eingekommen: von Hrn. A. A. b. . . . . s. 1 Rtlr., von Hrn. Stadtsyndicus Neumann 5 Rtlr., von Hrn. A. M. 3 Rtlr., Summa 9 Rtlr.

Grünberg den 18. Mai 1826.

Bergmüller.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 6. Mai: Dem Tuchfabr. Friedr. Wilhelm Bartsch eine Tochter, Maria Sophie.

Den 8. Dem Einwohner Gransalke in Kühnau ein Sohn, Johann Gottlieb. — Dem Tuchm. Mstr. Carl Gottlieb Kluge eine Tochter, Christiane Henriette.

Den 9. Dem Häusler G. Rothe in Kühnau eine Tochter, Anna Elisabeth. — Dem Korbmachermeister Carl Schulz ein Sohn, Carl Wilhelm.

Den 10. Dem Tuchm. Mstr. Carl August Nippe ein Sohn, Friedrich Rudolph. — Dem Einwohner Teichert in Heinersdorf eine Tochter, Johanne Rosine.

Den 11. Dem Seilermeister Onasch eine Tochter, Louise Friederike. — Dem Einwohner G. Hirte eine Tochter, Johanna Henriette.

Den 12. Dem Winzer Joh. Christian Nitschke ein Sohn, Ernst Gustav.

Den 14. Dem Müllergesellen Carl Friedrich Brettschneider eine Tochter, Christiane Caroline.

Gestorbne.

Den 11. Mai: Der Mauergeselle Johann Christian Marschner, 38 Jahr 10 Monat, (Abzehrung).

Den 12. Der Tuchm. Mstr. Christian Traugott Nippe, 63 Jahr 7 Monat, (Schlag). — Des Seilermeister Onasch Tochter, Louise Friederike, 1 Tag, (Krämpfe).

Den 14. Der Häusler Christian Pitschke in Lawalde, 56 Jahr, (Abzehrung).

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 17. Mai 1826.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen . . .	= =	—	27	6	—	25	—	—	22	6
Gerste, große .	= =	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= kleine .	= =	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	= =	—	15	—	—	14	—	—	13	—
Erbsen	= =	—	28	—	—	28	—	—	28	—
Hierse	= =	1	10	—	1	7	6	1	5	—
Heu	der Zentner	—	21	—	—	20	6	—	20	—
Stroh	das Schock	5	—	—	4	15	—	4	—	—

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations-Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.

Inserate werden spätestens bis Donnerstags früh um 9 Uhr erbeten.